

## **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 30.10.2007**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 18. 10. 2007 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2003 am 18.12.2003, S. 130) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 25.02.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 3/2005 am 31.03.2005, S. 28) wird wie folgt geändert:

Der § 12 wird aufgehoben und durch den folgenden § 12 ersetzt:

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Gemeinde Föritz ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Föritz“.
- (2) Satzungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Föritz öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Föritz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt zu machen.  
Die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Föritz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt gemacht.  
Bei Dringlichkeit werden diese Sitzungen durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens am 2. Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 30.10.2007

Rosenbauer  
Bürgermeister